

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 49.

Freitag, den 18. Februar.

1842.

Bekanntmachung,

die mit den die Rechte studirenden Stipendiaten auf den Termin Reminiscere 1842 zu haltenden Prüfungen betreffend.

Nachdem zu der auf den Termin Reminiscere 1842 zu haltenden ersten halbjährigen Prüfung der Königlichen Merseburger, Trillerschen, Meißner, Procuratur- und Ministerial-Stipendiaten, so die Rechte studiren, verschritten werden soll, als wird denselben solches hiermit bekannt gemacht, selbige zugleich auch aufgefordert, sich und zwar

die Königlichen Stipendiaten lutherischer und katholischer Confession, so wie die Merseburger und Trillerschen Stipendiaten

Freitags den 11. März d. J., Nachmittags um 2 Uhr,
die Meißner Procuratur- und Ministerial-Stipendiaten

Sonnabends den 12. März d. J., Nachmittags um 2 Uhr,
im Collegio Juridico Behufs der abzuhaltenden Prüfung einzufinden. Wie nun sämtliche Stipendiaten hierbei nochmals auf die in der unterm 20. October 1834 bekannt gemachten Stipendiaten-Ordnung enthaltenen Vorschriften verwiesen, und auf die durch die Nichtbefolgung derselben für sie entstehenden Nachtheile aufmerksam gemacht werden, so wird denselben noch besonders eröffnet, daß sie die nach §. 16 sub 2 einzureichenden Verzeichnisse der gehörten Vorlesungen sammt den Collegien-Büchern

Mittwochs den 2. März und Donnerstags den 3. März d. J.
an den Universitäts-Registrator Krause in der Expedition des Universitätsgerichts, als den zur Empfangnahme und Uebergabe an die Herren Examinatoren von der unterzeichneten Facultät Beauftragten, abzugeben, von demselben auch den Tag nach stattgefundener Prüfung die Collegien-Bücher wieder abzuholen haben.

Auf den abzugebenden Verzeichnissen ist der vollständige Vor- und Zuname, der Inscriptionstag, das Stipendium, welches ein Jeder genießt, und zum wie vielfachen Male er der Prüfung beiwohnt, gleich zu Anfang zu bemerken.
Leipzig, den 16. Februar 1842.

Die Juristen-Facultät in der Universität das.

Bekanntmachung,

die mit den Medicin studirenden Stipendiaten auf den Termin Reminiscere 1842 zu haltende Prüfung betreffend.

Die sämtlichen Königl. Meißner Procuratur-, Ministerial- und andern Facultäts-Stipendiaten, welche Medicin studiren, werden hierdurch aufgefordert,

den 9. März d. J., Nachmittags um 2 Uhr,
in dem Trillerschen Institute alhier Behufs der mit ihnen anzustellenden Prüfung pr. term. Reminisc. sich einzufinden.

Zugleich wird hierbei die genaue Beobachtung der in der Stipendiaten-Ordnung dießfalls enthaltenen Vorschriften wiederholt in Erinnerung gebracht, und haben diejenigen, welche denselben nachzukommen unterlassen, die etwaigen Nachtheile sich selbst zuzuschreiben.

Leipzig, den 14. Februar 1842.

Die medicinische Facultät das.
Dr. Johann Christian Gottfried Jörg, d. B. Decant.

Mittheilung aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten zu Leipzig, am 9. Februar 1842.

Nach Eröffnung der Sitzung und nach geschehener Anzeige der neuerdings eingegangenen Gegenstände, machte der Vorsteher das Plenum mit der erfolgten neuen Besetzung der Deputationen und deren inneren Constituirung, wie solches in dem nachstehenden Verzeichnisse enthalten ist, bekannt.

Ein hiernächst der Versammlung vorgelesenes Communicat des Stadtraths, worin selbiger in Folge hoher Verordnung das Gutachten der Stadtverordneten über eine angemessene Vermehrung der hiesigen Bäckereien, und über einige damit zusammenhängende Umstände erforderte, übergab man zuvör-

derst der Deputation für das Marktweesen zur näheren Erörterung und zum gutachtlichen Vortrage.

Nachdem gegen Ende des vorigen Jahres Herr Commerzrath Christian Gottlob Frege jun. seine neuerliche Wahl zum Stadtverordneten-Substituten sowohl unter Berufung auf seine Eigenschaft als Königl. dänischer Consul und wirklicher Commerzrath und auf die hinsichtlich der Staatsdiener in derartiger Beziehung vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen, als auch unter Vorbehaltung fortwährender Kränklichkeit, abgelehnt hatte, wurden die angebrachten Reclamationsgründe von den Stadtverordneten durch große Stimmenmehrheit für ungenügend erachtet. Gegen die deshalb erfolgte abfällige Bescheidung des genannten Herrn Reclamanten hat jedoch derselbe